

**71. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Ascheberg /  
Aufstellung des BP A 67 „Gewerbegebiet  
Raiffeisenstraße“ im Parallelverfahren**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**bearbeitet für: Gemeinde Ascheberg  
Dieningstr. 7  
59387 Ascheberg**

**bearbeitet von: öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**

**27. November 2020**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>7</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren .....	8
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>9</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS .....	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42112 (Ascheberg) .....	9
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>11</b>
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer.....	12
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	12
6.4	Gebäude bewohnende Arten .....	13
6.5	Sporadische Nahrungsgäste .....	13
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten.....	13
6.7	„Allerweltsarten“ .....	14
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>15</b>
7.1	kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.) .....	15
<b>8</b>	<b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>16</b>

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

Abb. 1: 71. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und Geltungsbereich des BP A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ .....	6
Abb. 2: Luftbild zum gesamten Planbereich Raiffeisenstraße .....	7
Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42112 (Ascheberg) .....	10
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde 2015 .....	11
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	11
Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten .....	12
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten .....	12
Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten .....	13
Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste .....	13
Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten.....	14
Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ .....	14

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Ascheberg plant im westlichen Gemeindegebiet die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des BP A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ im Parallelverfahren. Die Planbereiche sind nicht deckungsgleich, die nachstehenden artenschutzfachlichen Aussagen beziehen sich jedoch auf das gesamte Plangebiet.

Für einen Teilbereich des Planvorhabens wurde bereits in 2015 eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (öKon 2015), die aufgrund der Gebietsausweitung aktualisiert werden muss.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (18.11.2020) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*„Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)*

*„2. wildelebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)*

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (**Schädigungsverbot**)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

**Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

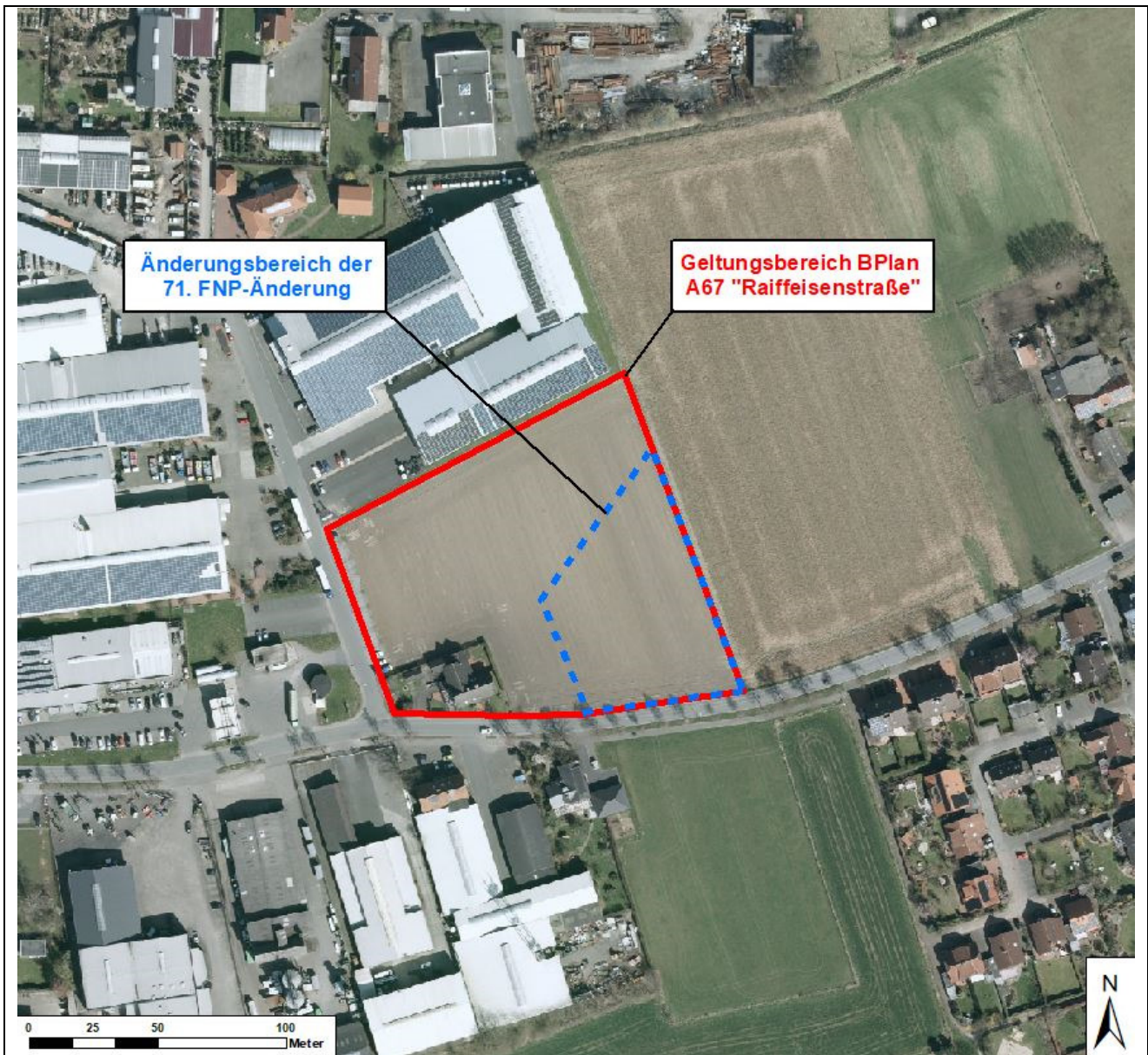
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Untersuchungsgebiet

Der gesamte Planbereich befindet sich am westlichen Ortsrand von Ascheberg zwischen der geschlossenen Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet an der Raiffeisenstraße. Die betroffenen Ackerflächen schließen östlich an bestehende Gewerbeflächen an. Im Süden verläuft die Raiffeisenstraße. Innerhalb des Planbereiches befinden sich intensiv genutzte Ackerflächen und ein Wohnhaus mit einem relativ kleinen Ziergarten.



**Abb. 1: 71. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und Geltungsbereich des BP A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“**

(unmaßstäblich)



**Abb. 2: Luftbild zum gesamten Planbereich Raiffeisenstraße**

(unmaßstäblich)  
(Quelle: tim-online.de)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasseränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Ge-

hölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

#### **4.2 Anlagebedingte Faktoren**

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Durch die Überplanung einer Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändert. Im Nahbereich der Planung, bis etwa 100 m, wird für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) die Fläche als Brutplatz entwertet und Teile der Ackerfläche können nicht mehr als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch die Planung Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

#### **4.3 Betriebsbedingte Faktoren**

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.



## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Der Planbereich befindet sich im inneren westlichen Siedlungsbereich von Ascheberg.

In einem Umkreis von 700 m um den gesamten Planbereich sind in den Fachinformationssystemen des LANUV keine gesetzlich geschützten Biotope oder schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV 2020b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft. Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Änderungsbereich ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV 2020c).

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q42112 (Ascheberg)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2020a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q42112 (Ascheberg). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 31 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q42112 (Ascheberg)**

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>3.</b>	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>U↓</b>
4.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
5.	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
6.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
7.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>8.</b>	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
<b>Vögel</b>			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<b>2.</b>	<b>Bluthänfling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>unbek.</b>
3.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<b>4.</b>	<b>Feldsperling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
5.	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
6.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
7.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
8.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
9.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<b>10.</b>	<b>Mäusebussard</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
<b>11.</b>	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
12.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<b>14.</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
15.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
16.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
17.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
18.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
19.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
20.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<b>Amphibien</b>			
1.	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Quelle: LANUV NRW 2020a (verändert)  
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

## 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

### 5.4.1 Zufallsfundaufnahme 2015

Während der ersten Begehung am 22.04.2015 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht.



**Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde 2015**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	
6.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	
7.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
8.	Straßentaube	<i>Columba livia f. dom.</i>	*	
9.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten  
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)  
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 9 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Lediglich die Bachstelze ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

**5.4.2 Zufallsfundaufnahme 2020**

Während der zweiten Begehung am 18.11.2020 wurden ebenfalls alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
10.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*		
11.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
12.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten  
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)  
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 3 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Der Haus Sperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

**6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen**

**6.1 Offenlandarten**

Für die Erweiterung des „Gewerbegebiets Raiffeisenstraße“ wird überwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Theoretisch könnten daher Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein.

Bereits während der Geländebegehung am 22.04.2015 - inmitten der Brutzeit von Offenlandarten – wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung der Ackerflächen nördlich der Raiffeisenstraße festgestellt. Dieser Eindruck wurde durch die Begehung am 18.11.2020 bestätigt.

Die strukturarme Ackerfläche liegt inselartig zwischen den Siedlungsgebieten von Ascheberg im Osten und dem bereits bestehenden Gewerbegebiet im Westen und Norden. Nördlich des Plangebiets sind zudem vor relativ kurzer Zeit weitere Gewerbebauten und entlang der Zuwegung zur Fa. Klaas geschotterte Parkplätze entstanden (vgl. Abb. 3).

Die überplante Ackerfläche hat keinen nennenswerten Kontakt mehr zu offenen unbebauten Außenbereichen von Ascheberg und ist aufgrund seiner innerstädtischen Insellage und der Vielzahl benachbarter Vertikalstrukturen für Offenlandarten kein geeigneter Lebensraum.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Brutvögel bzw. artenschutzfachliche Konflikte mit Offenlandarten können sicher ausgeschlossen werden.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer**

Grünland abhängige Arten (Feuchtwiesenbrüter, Braunkehlchen, Wiesenpieper etc.) oder Gewässer abhängige Arten (Enten, Gänse, Rallen, Möwen etc.) werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

**6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

Ein Teil des Planbereichs umfasst ein Wohngebäude mit intensiv genutztem Garten im Winkel „Raiffeisenstraße / Zuwegung zur Fa. Klaas“. Dieses Wohngebäude mit Garten bleibt für betriebsgebundenes Wohnen erhalten, die vorhandenen Gehölze bleiben bestehen. Aufgrund des verbleibenden Status quo sind keine artenschutzfachlichen Probleme gegeben.

Innerhalb des derzeit ackerbaulich genutzten Planbereiches sind keine Gehölze vorhanden und werden somit nicht in Anspruch genommen. In den benachbarte Gartengehölzen und Straßebäumen sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Eine Betroffenheit von Gehölz bewohnenden Arten (Vögel, Fledermäuse) ist sicher auszuschließen.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



### 6.4 Gebäude bewohnende Arten

Ein Teil des Planbereichs umfasst ein Wohngebäude mit intensiv genutztem Garten im Winkel „Raiffeisenstraße / Zuwegung zur Fa. Klaas“. Dieses Wohngebäude bleibt für betriebsgebundenes Wohnen erhalten. Aufgrund des verbleibenden Status quo sind keine artenschutzfachlichen Probleme gegeben.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist im Änderungsbereich grundsätzlich auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über den überplanten Ackerflächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Leitlinien für Fledermäuse werden nicht überplant.

**Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### 6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Des Weiteren ist im Umfeld der Planung mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die von dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 8: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.7 „Allerweltsarten“**

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach KIEL (2015) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die überplanten Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind in benachbarten Gehölzen häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Hausperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Durch Bauarbeiten während der Hauptbrutzeit der Vögel (15.03. bis 30.06.) kann es durch baubedingte Störungen zu einem Verlust von Gelegen und somit zur Tötung von Jungvögeln kommen, dieses ist durch einen Bauzeiteausschluss mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

**Tab. 9: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel / Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die "71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg / Aufstellung des BP A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ im Parallelverfahren " bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- kein Baubeginn in der Hauptbrutzeit der Vögel /  
Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

## 9 Literatur

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUV NRW (2020a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im November 2020).
- LANUV NRW (2020b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im November 2020).
- LANUV NRW (2020c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen im November 2020).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- öKon (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg „Raiffeisenstraße“. Münster, den 20. Mai 2015.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).



Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz